
AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sog. „Abrissparty“ vom 11.08.2012 bis 13.08.2012 im Gebiet der Stadt Hückelhoven
2. Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG; NRW
hier: Widmung der Straße „Zur Fuchsfalle“
3. Bebauungsplan 6-080-0, Ratheim, Stolzbergstraße;
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 13.08.2012 bis einschließlich 13.09.2012
4. Bebauungsplan 6-101-1.1/G, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK;
hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 22.03.2011
5. Bebauungsplan 6-x10-2, Ratheim, Königsberger Straße (Teilaufhebung);
hier: Inkrafttreten
6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Celalettin Sökmez zurzeit unbekanntes Aufenthalts;
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

7. Einladung der Jagdgenossenschaft Kleingladbach zur Genossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleingladbach am Freitag, 31.08.2012, um 20.00 Uhr in das Katholische Pfarrheim Kleingladbach, Palandstraße

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.



HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

STADT HÜCKELHOVEN POSTFACH 13 60 41825 HÜCKELHOVEN

DER BÜRGERMEISTER

STADT HÜCKELHOVEN
PARKHOFSTRASSE 76
41836 HÜCKELHOVEN
TELEFON 02433 82-0
TELEFAX 02433 82-265

Gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), erlässt die Stadt Hückelhoven folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sog. „Abrissparty“ vom 11.08.2012 bis 13.08.2012 im Gebiet der Stadt Hückelhoven:

1. Im Internet (u. a. www.facebook.com/#!/events/253333848112531/) wird für den Zeitraum Samstag, 11.08.2012, 18.30 Uhr, bis Montag, 13.08.2012, 10.30 Uhr, eine „Abrissparty“ am Adolfosee in Ratheim mit dem Titel „Project X Heinsberg Reunion“ als öffentliche Veranstaltung angekündigt. Die Durchführung und die Teilnahme an dieser und ähnlichen Veranstaltungen werden hiermit im vorbenannten Zeitraum innerhalb des in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan rot umrandeten Gebietes untersagt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Platzverweis gemäß § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2003 (GV. NRW. S. 441/SGV NRW 205), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 09.02.2010 (GV. NRW. S. 132), ausgesprochen und erforderlichenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Art. 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), durchgesetzt.

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine evtl. eingereichte Klage keine aufschiebende Wirkung hätte.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1:

Auf verschiedenen Internetseiten (u. a. www.facebook.com/#!/events/253333848112531/) ist für den Zeitraum 11.08.2012, 18.30 Uhr, bis 13.08.2012, 10.30 Uhr, eine sog. „Abrissparty“ mit dem Titel „Project X Heinsberg Reunion“ am Adolfosee in Hückelhoven als öffentliche Veranstaltung angekündigt worden.

Die wahre Identität des Initiators, der die Einladung unter einem Fantasienamen („Zohan Frissibuble“) verfasst hat, ist der Ordnungsbehörde bislang nicht bekannt; ein Veranstalter ist daher für die Ordnungsbehörde nicht greifbar. Der Initiator fordert eine unbestimmte Zahl von Personen („Teilt das all euren Freunden und die sollen es ihren Freunden teilen !!!“, „je mehr Leute kommen, umso geiler wird es“, „JEDER SOLL SEINE GANZE FREUNDESLISTE EINLADEN :D“) zur Teilnahme an einem „Festival der Superlative“ auf, die „Alkohol, Musik, Zelte & Freunde“ mitbringen sollen. Allein über Facebook wurden inzwischen, Stand: 23.07.2012, mehr als 16.600 Einladungen verschickt. Allein dort haben, Stand 23.07.2012, mehr als 1.650 Personen ihre Teilnahme an der Veranstaltung angekündigt. Sowohl die Anzahl der Einladungen, die nach dem „Schneeballprinzip“ erfolgt, als auch die Anzahl der Teilnehmerzusagen steigen täglich. Wie viele Personen über andere Internetplattformen bzw. -seiten sowie andere

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS:
MONTAG BIS FREITAG
MONTAG
DONNERSTAG

08:30 - 12:00 UHR
14:00 - 16:00 UHR
14:00 - 17:30 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN STADTBÜRO
MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH
DONNERSTAG
FREITAG
1. SAMSTAG IM MONAT

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

KREISSPARKASSE HEINSBERG
KREISSPARKASSE HEINSBERG
VOLKSBANK HÜCKELHOVEN
RAIFFEISENBANK ERKELENZ E. G.

3 607 777 (BLZ 312 512 20)
IBAN DE18 3125 1220 0003 6077 77
200 153 014 (BLZ 312 612 82)
5 503 310 017 (BLZ 312 633 59)

DEUTSCHE BANK HÜCKELHOVEN
SPADAKA BRÄCHELEN
POSTBANK KÖLN

4 846 002 (BLZ 390 700 20)
7 700 281 013 (BLZ 370 691 53)
274 16 505 (BLZ 370 100 50)

Kommunikationsmittel zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgefordert wurden, ist nicht abschätzbar.

Aufgrund der bereits jetzt hohen Anzahl der Einladungen und der daraus aller Voraussicht nach resultierenden hohen Anzahl von Teilnehmern sowie aufgrund der bisherigen Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden mit der Veranstaltung sog. „Facebook-Partys“, bei denen es zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie Unfällen und Gefahrensituationen gekommen ist, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen. Wegen der zu erwartenden hohen Teilnehmeranzahl ist davon auszugehen, dass diese Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sich nicht auf das in der Einladung genannte Gelände „am Adolfosee“, welches sich in Privatbesitz befindet, beschränkt, sondern auch auf die umliegenden öffentlichen und privaten Grundstücke, insbesondere die zum Adolfosee führenden öffentlichen Verkehrsanlagen, erstreckt.

Es bestehen insbesondere folgende Gefahren sowie Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- Für die Veranstaltung liegt kein Konzept zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen vor. Es muss insbesondere davon ausgegangen werden, dass keinerlei Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass die Abgabe oder eine Gestattung des Verzehrs von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder oder Jugendliche oder die Abgabe oder die Gestattung des Verzehrs anderer alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren verhindert werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes über das Verbot des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen bei jugendgefährdenden Veranstaltungen. Die geplante Veranstaltung muss aufgrund der bisher vorliegenden Kenntnisse als jugendgefährdend angesehen werden, so dass ein Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen verboten werden muss.
- Für die Veranstaltung liegt kein geeignetes Konzept zur Lenkung der Besucherströme bei der An- und Abreise vor, so dass insbesondere für den an das Gelände angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum das Freihalten der Flucht- und Rettungswege nicht gewährleistet werden kann. Des Weiteren fehlt ein Sicherheitskonzept. Es bestehen daher erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer, der Nutzer der unmittelbar am See liegenden Einrichtungen (Vereinsgelände, Versammlungsstätten), der Ordnungskräfte, der Besucher des dortigen Landschaftsschutzgebietes sowie der Anlieger der unmittelbar an das Gelände angrenzenden Wohnbebauung.

ÖFFNUNGSZEITEN RÄTHAUS:
MONTAG BIS FREITAG
MONTAG
DONNERSTAG

08:30 - 12:00 UHR
14:00 - 16:00 UHR
14:00 - 17:30 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN STADTBÜRO
MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH
DONNERSTAG
FREITAG
1. SAMSTAG IM MONAT

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

KREISSPARKASSE HEINSBERG
KREISSPARKASSE HEINSBERG
VOLKSBANK HÜCKELHOVEN
RAIFFEISENBANK ERKELENZ E. G.

3 607 777 (BLZ 312 512 20)
IBAN DE18 3125 1220 0003 6077 77
200 153 014 (BLZ 312 812 82)
5 503 310 017 (BLZ 312 633 59)

DEUTSCHE BANK HÜCKELHOVEN
SPADAKA BRÄCHELEN
POSTBANK KÖLN

4 846 002 (BLZ 390 700 20)
7 700 281 013 (BLZ 370 691 53)
274 16 505 (BLZ 370 100 50)

- Nicht zuletzt aufgrund des zu erwartenden übermäßigen Alkoholkonsums im Zuge der geplanten Veranstaltung und der damit einhergehenden erhöhten Gewaltbereitschaft muss mit einer erheblichen Beschädigung des in Privatbesitz befindlichen Veranstaltungsgeländes sowie der daran angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, die durch § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 01.07.2009 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.02.2012 besonders geschützt sind, sowie der privaten Grundstücke gerechnet werden.
- Auch ist mit erheblichen Lärmbelästigungen zu rechnen, die gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 05.07.2011 (GV. NRW. S.358) während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und, soweit der Lärm durch die Benutzung von Tongeräten erzeugt wird, gemäß § 10 LImSchG verboten sind.
- Da die Veranstaltungsteilnehmer aufgerufen werden, Zelte mitzubringen, ist auch damit zu rechnen, dass gegen das Verbot gemäß § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 01.07.2009 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.02.2012, verstoßen wird, wonach in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht übernachtet werden darf.
- Aufgrund eines fehlenden Entsorgungskonzeptes (insbesondere aufgrund fehlender Toilettenanlagen) ist hinsichtlich der anfallenden Abfälle und Abwässer davon auszugehen, dass es im Umfeld des vorgesehenen Veranstaltungsgeländes zu erheblichen Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen i. S. des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 01.07.2009 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.02.2012 kommen wird, die durch § 3 dieser Verordnung besonders geschützt sind.
- Besonders geschützt sind durch diese Verordnung auch Anlagen wie die sich in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Veranstaltungsgeländes befindliche Kläranlage. Es ist damit zu rechnen, dass auch diese Anlage im Zuge der Veranstaltungsdurchführung beeinträchtigt würde, zumal bereits in Erwägung gezogen wurde, von dort Strom zu entwenden, um eine Stromversorgung der Veranstaltung zu gewährleisten. In diesem Fall muss mit einer Beeinträchtigung

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS:
MONTAG BIS FREITAG
MONTAG
DONNERSTAG

08:30 - 12:00 UHR
14:00 - 16:00 UHR
14:00 - 17:30 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN STADTBÜRO
MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH
DONNERSTAG
FREITAG
1. SAMSTAG IM MONAT

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

KREISSPARKASSE HEINSBERG
KREISSPARKASSE HEINSBERG
VOLKSBANK HÜCKELHOVEN
RAIFFEISENBANK ERKELENZ E. G.

3 607 777 (BLZ 312 512 20)
IBAN DE18 3125 1220 0003 6077 77
200 153 014 (BLZ 312 612 82)
5 503 310 017 (BLZ 312 633 59)

DEUTSCHE BANK HÜCKELHOVEN
SPADAKA BRÄCHELEN
POSTBANK KÖLN

4 846 002 (BLZ 390 700 20)
7 700 281 013 (BLZ 370 691 53)
274 16 505 (BLZ 370 100 50)

der Funktionstüchtigkeit der Anlage gerechnet werden, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung zumindest gestört und so Belange des Umweltschutzes gefährdet würden.

Diese Gefahren gilt es abzuwehren.

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Abwehr der Gefahren durch eine bestimmte für die Veranstaltung verantwortliche Person ist nicht möglich, da der Initiator als Verhaltensstörer für die Ordnungsbehörde nicht greifbar ist. Zudem ist fraglich, ob dieser überhaupt in der Lage wäre, die aufgrund der über das Internet nach dem „Schneeballprinzip“ verbreiteten Einladung initiierten Gefahren abzuwehren, da die Veranstaltung und die sich hieraus ergebenden Folgen für das Veranstaltungsgelände und den hieran angrenzenden öffentlichen sowie privaten Raum für ihn kaum abschätzbar und somit erst recht nicht beherrschbar sind.

Die Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers des Geländes am Adolfosee zur Gefahrenabwehr ist nicht angemessen, zumal dieser sein Grundstück nicht für die beabsichtigte Nutzung zur Verfügung gestellt hat und dies auch nicht beabsichtigt. Stattdessen behält er sich vielmehr die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Einleitung strafrechtlicher Schritte, die sich aus der unerlaubten Nutzung seines Grundstückes ergeben, ausdrücklich vor. Das Verlangen geeigneter Konzepte zur Gefahrenabwehr vom Grundstückseigentümer ist nicht geeignet, da ihm genaue Angaben zum Verlauf, Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung nicht zur Verfügung stehen und aufgrund der Anonymität des Initiators durch ihn auch nicht zu erlangen wären. Abgesehen hiervon handelt es sich um ein weitläufiges und in alle Richtungen offenes und zugängliches Gelände, welches als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und daher vom Grundstückseigentümer auch grundsätzlich zugänglich zu halten ist.

Da auch der Ordnungsbehörde keine näheren Angaben zur geplanten Veranstaltung vorliegen, kann die Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum nur durch ein Verbot der Veranstaltung an sich gewährleistet werden. Ein Verbot der Veranstaltung entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mildere Mittel, die gleich geeignet und zielführend wären, sind aus den genannten Gründen nicht ersichtlich. Die Untersagung der Durchführung und der Teilnahme an der Veranstaltung ist somit geeignet und erforderlich.

Da der Schutz der betroffenen Rechtsgüter, insbesondere der Gesundheit und des Lebens der Anwohner, der Veranstaltungsteilnehmer, der Ordnungskräfte, der Nutzer der Vereinseinrichtungen am Adolfosee und der Besucher des dortigen Landschaftsschutzgebietes sowie die Unversehrtheit öffentlicher Anlagen und

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS:

MONTAG BIS FREITAG
MONTAG
DONNERSTAG

08:30 - 12:00 UHR
14:00 - 16:00 UHR
14:00 - 17:30 UHR

KREISSPARKASSE HEINSBERG
KREISSPARKASSE HEINSBERG
VOLKSBANK HÜCKELHOVEN
RAIFFEISENBANK ERKELENZ E. G.

3 607 777 (BLZ 312 512 20)
IBAN DE18 3125 1220 0003 6077 77
200 153 014 (BLZ 312 612 82)
5 503 310 017 (BLZ 312 633 59)

ÖFFNUNGSZEITEN STADTBÜRO

MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH
DONNERSTAG
FREITAG
1. SAMSTAG IM MONAT

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

DEUTSCHE BANK HÜCKELHOVEN
SPADAKA BRÄCHELEN
POSTBANK KÖLN

4 846 002 (BLZ 390 700 20)
7 700 281 013 (BLZ 370 691 53)
274 16 505 (BLZ 370 100 50)

Verkehrsflächen sowie des Veranstaltungsgeländes und der umliegenden Grundstücke, ein höheres Interesse genießen, als das Grundrecht der Veranstaltungsteilnehmer auf freie Entfaltung ihrer Person, ist diese Maßnahme auch angemessen und daher im Ergebnis ermessensgerecht.

Zu 2:

Um die Gefahrenabwehr wirksam vollziehen zu können, ermächtigt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung gem. §§ 55, 62 und 66 ff. die Vollzugsbehörde, nicht befolgte Ordnungsverfügungen selbständig und zwangsweise durchzusetzen.

Hier ist in erster Linie der Platzverweis i. S. von § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2003 (GV. NRW. S. 441/SGV NRW 205) geeignet, der nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV. NRW. 2010) durchgesetzt werden kann.

Zu 3:

Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen das Verbot der Durchführung und der Teilnahme an der Veranstaltung aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, nachdem sie in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann bei Ausnutzung sämtlicher Rechtsmittel und Ausschöpfung aller Instanzen des Rechtsweges unter Umständen Jahre dauern und würde zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wäre, insbesondere weil die Veranstaltung bis dahin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits stattgefunden hätte.

Eine effektive Gefahrenabwehr kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die vorbenannten vorläufigen Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit wirksam vor den durch die geplante Veranstaltung zwischen dem 11.08.2012 und 13.08.2012 entstehenden Gefahren insbesondere für Leben und Gesundheit der Betroffenen und die Unversehrtheit öffentlicher Anlagen, insbesondere zur umweltgerechten Entsorgung von Abwässern, geschützt wird. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurücktreten. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Gefahrenabwehr überwiegt das evtl. Aufschubinteresse der von der Anordnung der sofortigen Vollziehung betroffenen Personen.

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS:
MONTAG BIS FREITAG
MONTAG
DONNERSTAG

08:30 - 12:00 UHR
14:00 - 16:00 UHR
14:00 - 17:30 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN STADTBÜRO
MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH
DONNERSTAG
FREITAG
1. SAMSTAG IM MONAT

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

KREISSPARKASSE HEINSBERG
KREISSPARKASSE HEINSBERG
VOLKSBANK HÜCKELHOVEN
RAIFFEISENBANK ERKELENZ E. G.

3 607 777 (BLZ 312 512 20)
IBAN DE16 3125 1220 0003 6077 77
200 153 014 (BLZ 312 612 82)
5 503 310 017 (BLZ 312 833 59)

DEUTSCHE BANK HÜCKELHOVEN
SPADAKA BRÄCHELEN
POSTBANK KÖLN

4 846 002 (BLZ 390 700 20)
7 700 281 013 (BLZ 370 691 53)
274 16 505 (BLZ 370 100 50)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats seit seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt gem. § 80 Abs. 2 Punkt 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.1960 (BGBl. I. S. 17) in der Fassung ihrer Neubekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686). Das Verwaltungsgericht Aachen kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Hückelhoven, 23.07.2012

In Vertretung


Holländer
I. Beigeordneter

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS:
MONTAG BIS FREITAG
MONTAG
DONNERSTAG

08:30 - 12:00 UHR
14:00 - 16:00 UHR
14:00 - 17:30 UHR

KREISSPARKASSE HEINSBERG
KREISSPARKASSE HEINSBERG
VOLKSBANK HÜCKELHOVEN
RAIFFEISENBANK ERKELENZ E. G.

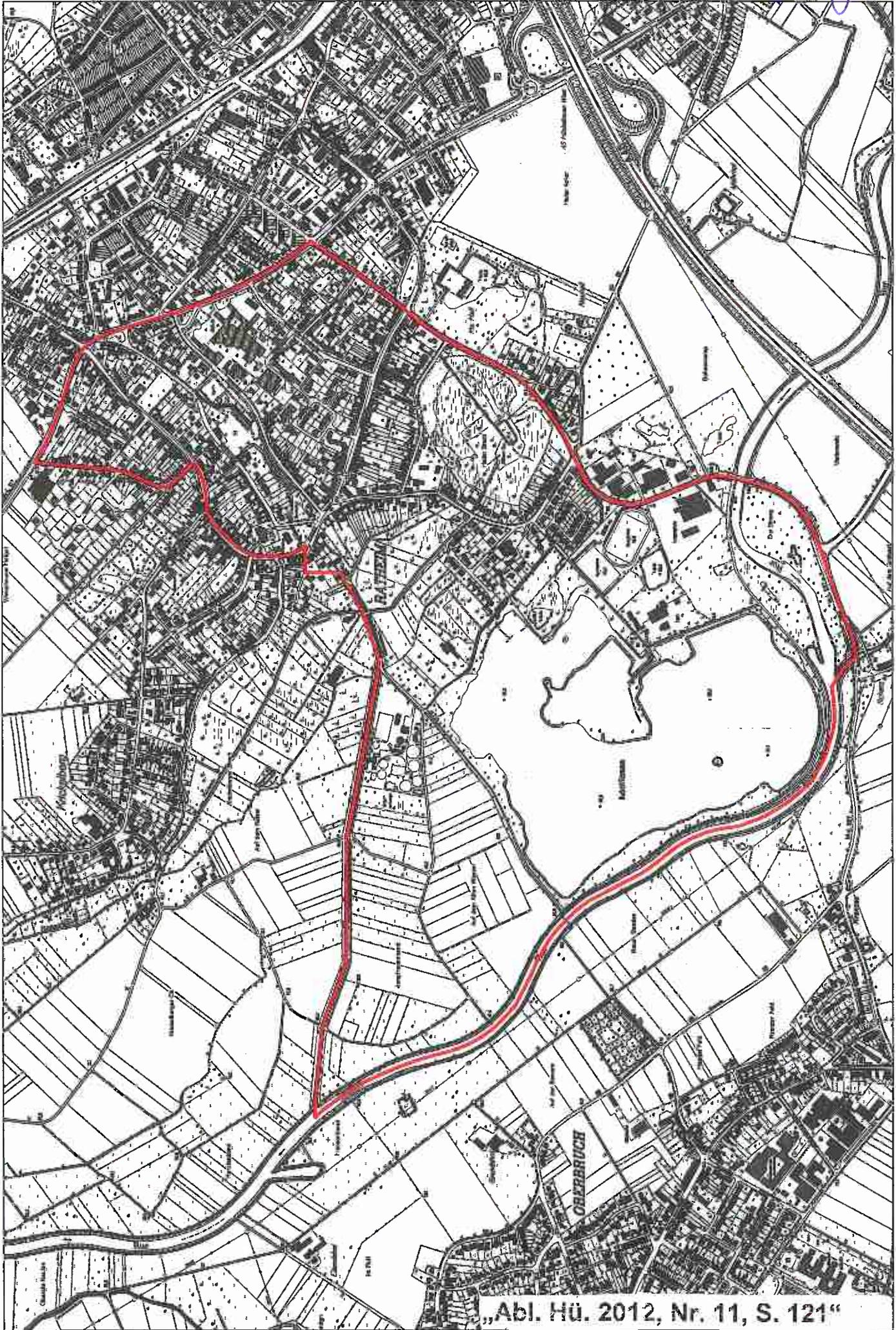
3 607 777 (BLZ 312 512 20)
IBAN DE18 3125 1220 0003 6077 77
200 153 014 (BLZ 312 612 82)
5 503 310 017 (BLZ 312 633 59)

ÖFFNUNGSZEITEN STADTBÜRO
MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH
DONNERSTAG
FREITAG
1. SAMSTAG IM MONAT

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

DEUTSCHE BANK HÜCKELHOVEN
SPADAKA BRACHELEN
POSTBANK KÖLN

4 846 002 (BLZ 390 700 20)
7 700 281 013 (BLZ 370 691 53)
274 16 505 (BLZ 370 100 50)



Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2012, Nr. 11, S. 121“

61/65 SPH JULI 2012 o.M.

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Straße „Zur Fuchsfalle“ im Stadtteil Schaufenberg ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hückelhoven, 16.07.2012

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-080-0, Ratheim, Stolzbergstraße;

**hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
vom 13.08.2012 bis einschl. 13.09.2012**

a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 6-080-0, Ratheim, Stolzbergstraße, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-080-0, Ratheim, Stolzbergstraße wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Eine an der Bergstraße gelegene Fläche, die im bisherigen Bebauungsplan 6-080-0, Ratheim, Stolzbergstraße als Kinderspielplatzfläche ausgewiesen ist, wird für diese Zwecke nicht mehr in Anspruch genommen. Um die Fläche einer baulichen Nutzung zuführen zu können, ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 13.08.2012 bis
einschließlich Donnerstag, den 13.09.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

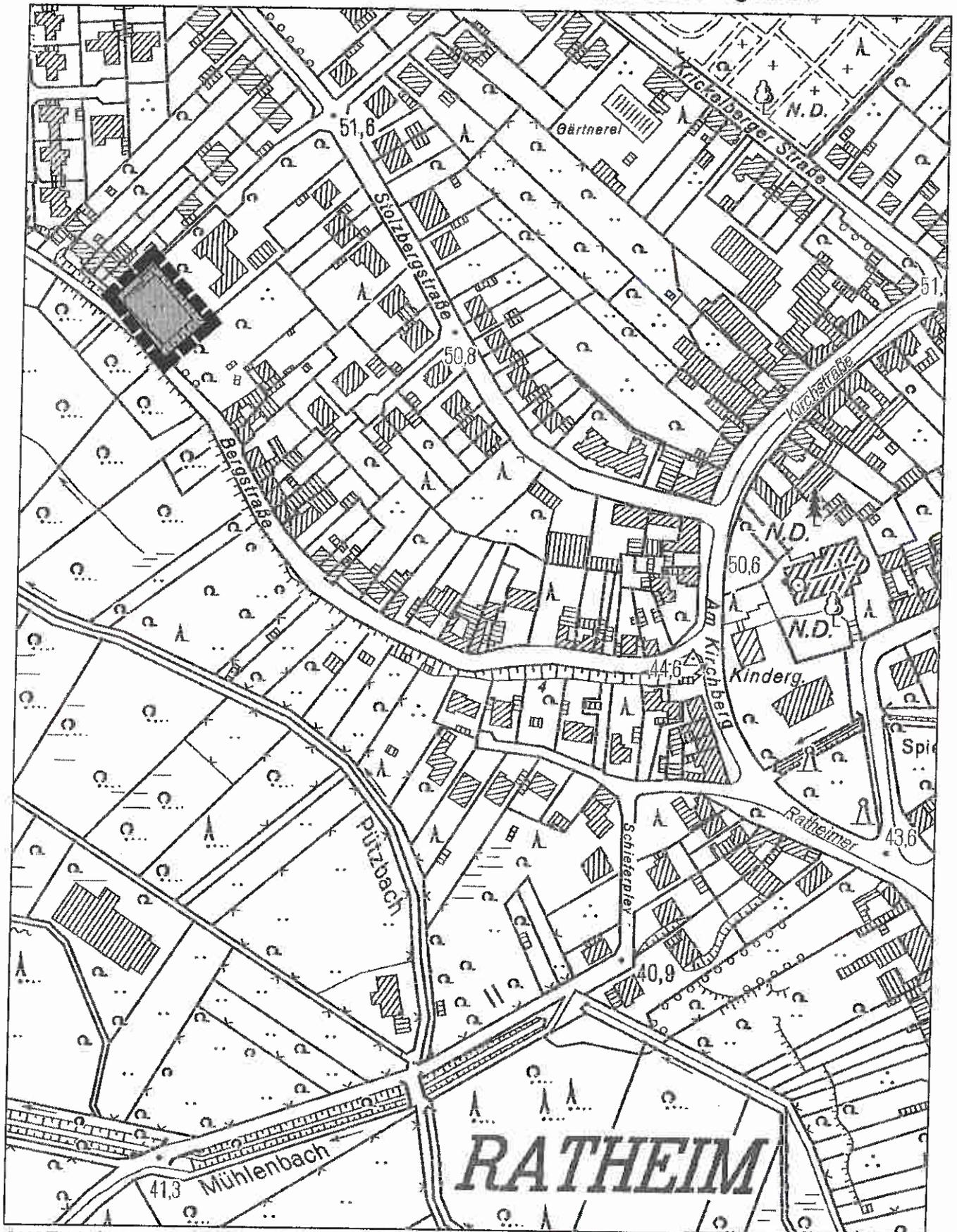
Hückelhoven, den 25.07.2012

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-101-1.1/G, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK;
hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 22.03.2011**

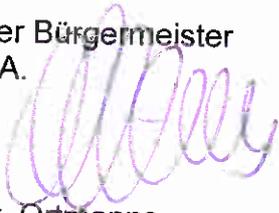
Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 6-101-1/G, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Teilfläche G gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren nicht weiterzuführen und den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 6-101-1/G, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Teilfläche G vom 22.03.2011 aufzuheben.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

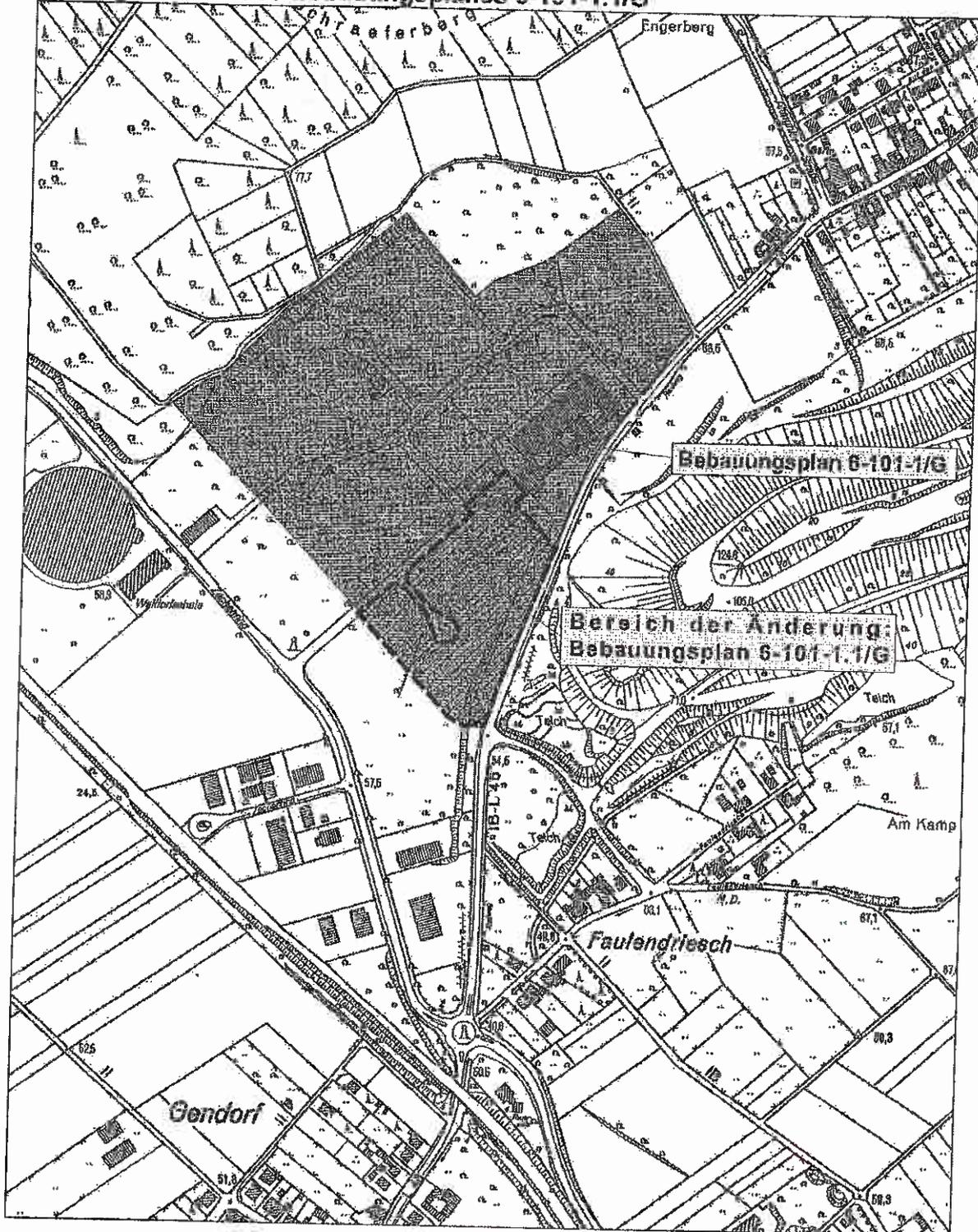
Hückelhoven, den 25.07.2012

Der Bürgermeister
i. A.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-101-1.1/G



Auszug aus der Deutschen Grundkarte Ohne Maßstab

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-x10-2, Ratheim, Königsberger Straße (Teilaufhebung); hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 04.07.2012 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-x10-2, Ratheim, Königsberger Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-x10-2, Ratheim, Königsberger Straße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung
 - I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im
 - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
 - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
 - § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
 - § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
 - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

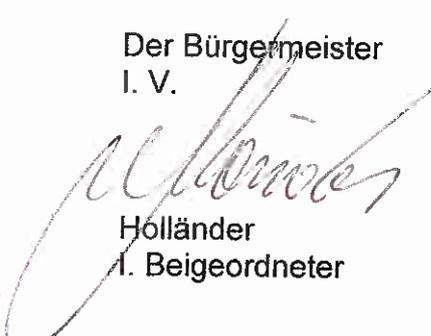
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-x10-2, Ratheim, Königsberger Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6-x10-2, Ratheim, Königsberger Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

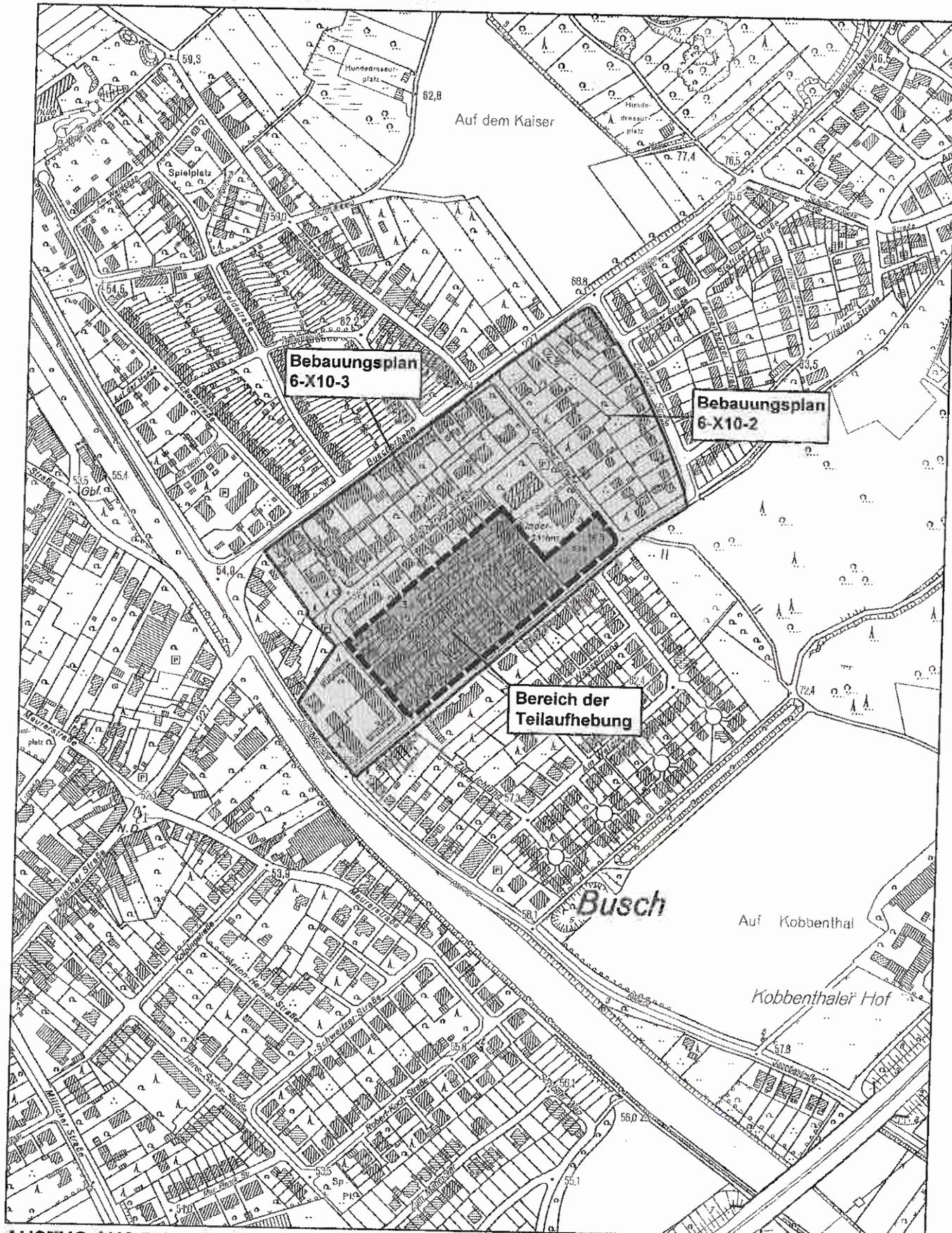
Hückelhoven, den 25.07.2012

Der Bürgermeister
i. V.



Holländer
1. Beigeordneter

Geltungsbereich Teilaufhebung Bebauungsplan 6-X10-2, Rathem, Königsberger Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/65 SPH FEBRUAR 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Celalettin Sökmez, geb. 01.01.71, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wird davon benachrichtigt, dass die Rechtswahrscheinlichkeitsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Az.: 5109.UVK-000349, vom 10.07.12, durch öffentliche Bekanntmachung an ihn zugestellt wird.

Das Schriftstück kann im Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Unterhaltsvorschusskasse, Zi. 1.31, eingesehen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.



Bernd Jansen

Jagdgenossenschaft Kleingladbach

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kleingladbach gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Kleingladbach zu einer Genossenschaftsversammlung ein.

Termin: Freitag, 31.08.2012

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Versammlungsort: Katholisches Pfarrheim Kleingladbach, Palandstraße

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2.) Bericht des Kassierers
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastungserteilung
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer
- 6.) Neuwahl des Vorstandes
- 7.) Verlängerung des am 31.03.2014 ablaufenden Japdpachtvertrages
- 8.) Verschiedenes

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten sind. Jagdgenossen können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten.

Ab 19:30 Uhr wird mit der Registrierung der Jagdgenossen begonnen.

Kleingladbach, 25.07.2012

Herbert Hahn

Jagdvorsteher